

Vor der dynamischen achten AHV-Revision

Autor(en): **Escher, Fritz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **68 (1971)**

Heft 12

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838915>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

natur ihrer Aufgabe aus den Augen verliere: mit allen Mitteln die Entwicklung der weniger begünstigten Länder zu fördern und zugleich den industrialisierten Ländern zu helfen, ein dem Menschen angemessenes Gleichgewicht wieder zu finden. Der Friede der Welt verlangt den Preis dieser beiden sich ergänzenden Bemühungen.» gk

Vor der dynamischen achten AHV-Revision

Ab 1. Januar 1973 werden die Renten der AHV und der IV den Existenzbedarf der Betagten, Hinterbliebenen und Invaliden weitgehend decken. Darüber hinaus soll ein 1974 Wirklichkeit werdendes Obligatorium der beruflichen Pensionsversicherung jedermann die Beibehaltung des gewohnten Lebensstandards gewährleisten!

Das ist der Hauptinhalt einer 137 Druckseiten starken soeben veröffentlichten Botschaft der Landesregierung über die 8. AHV-Revision, die der zielbewußte Förderer des größten schweizerischen Sozialwerkes, Bundesrat Dr. Hans Peter Tschudi, an einer Pressekonferenz in Bern in eindrucksvoller Weise erläuterte.

Erhält heute ein Alleinstehender eine Jahresrente von 2640 bis 5280 Franken (inklusive 10% Teuerungszuschlag), so wird zukünftig das Minimum 4800 Franken und das Maximum 9600 Franken betragen, woraus sich Ehepaar-Renten von 7200 Franken bis 14 400 Franken ergeben.

Folgendermaßen gestalten sich die monatlichen *Vollrenten im Jahre 1973*:

	Min. Fr.	Max. Fr.
Einfache Altersrente (100%)	400	800
Ehepaar-Altersrente (150%)	600	1200
Einfache Rente mit Zuschlag (135%)	540	1080
Witwenrente (80%)	320	640
Vollwaisenrente (60%)	240	480
Einfache Waisenrente (35%)	140	280

In einer zweiten Entwicklungsstufe werden diese Renten linear um 15% erhöht, so daß sich ab 1. Januar 1975 einfache Renten zwischen 460 Franken und 920 Franken ergeben, und Ehepaar-Renten zwischen 690 Franken und 1380 Franken. Was bedeutet, daß Versicherte der unteren Einkommenskategorien den Verwaltungsstellen nicht mehr Auskunft über ihre weiteren Einnahmen geben müssen, da die Ergänzungsleistungen dann für die Arbeitnehmer eigentlich nur noch für Mietzinse, Krankheitskosten usw. eine Rolle spielen könnten.

Wer soll das bezahlen?

Die größte aller bisherigen AHV-Revisionen wird die jährlichen Aufwendungen von AHV, IV und Ergänzungsleistungen bis 1975 auf 9,3 Milliarden Franken ansteigen lassen, und das kann man natürlich mit den heutigen Einnahmen nicht finanzieren. Vorgesehen wird im Revisionsentwurf, die Prämien für die AHV, IV und EL von jetzt 5,8 Lohnprozent auf künftig 8 Prozente und später höch-

stens 8,6 Prozent ansteigen zu lassen, wobei weiterhin die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer je die Hälfte zu übernehmen hätten.

Aber auch die öffentliche Hand (Bund und Kantone) werden viel mehr als zur Zeit bezahlen müssen, und der Bundesrat verlangt deshalb die Kompetenz zu einer kräftigen Erhöhung der Zigarettensteuer. Möglich, daß es da Widerstand gibt, denn die Konzeption Tschudi ist nicht überall genehm. Noch heute wendet sich beispielsweise Nationalrat Fischer, Direktor des Schweizerischen Gewerbeverbandes, gegen das Obligatorium der «Zweiten Säule».

Dennoch, wir sind zuversichtlich, sehen wir mit Freude, wie prächtig sich der 1948 ins schweizerische Erdreich gesetzte schwächliche AHV-Baum entwickelt. Damals betrug die monatliche Minimalrente 40 Franken, heute ist sie zusammen mit der Ergänzungsleistung zehnmal so groß, und im Zuge der 8. AHV-Revision kommt es nun zur Existenzsicherung durch die AHV-Rente allein.

Was übrigens durchaus seine Berechtigung hat: Wer ein Leben lang getreulich arbeitet, darf von Staat und Wirtschaft erwarten, daß er seine alten Tage ohne drückende finanzielle Sorgen verbringen kann. Hoffen wir deshalb, die neu gewählte Bundesversammlung werde die Vorlage über der 8. AHV-Revision einen freundlichen Empfang bereiten.

Fritz Escher

Verbesserte Stipendienregelung im Kanton Zürich

Von JAKOB E. JAGGI, Küssnacht ZH

Das berufliche Bildungswesen hat noch nie einen derartigen Wandel erlebt wie in den letzten zehn Jahren. Damit hat sich auch der Stipendienbegriff völlig verändert. Es ist vorauszusehen, daß der künftige Stipendienbedarf sicher noch weiter anwachsen wird. Diese Annahme ergibt sich einerseits aus der vorwärtsschreitenden Bevölkerungszunahme, und andererseits verlangen die weiter ansteigenden Lebenshaltungskosten vermehrte Beitragsleistungen an die berufliche Aus- und Weiterbildung. Träger der Finanzquellen werden dabei mehr und mehr der Bund, die Kantone und einzelne größere Gemeinden.

Die Aufwendungen der Kantone für Stipendien betragen im letzten Jahr im schweizerischen Durchschnitt zwölf Franken pro Kopf der Bevölkerung. Man ist sich einig darin, daß diese Zahl bei weitem nicht genügen kann. Als kurzfristiges Ziel hat deshalb die Erhöhung auf zwanzig Franken pro Kopf innert der nächsten fünf Jahre zu gelten. Um dies zu ermöglichen, müßte der Bund seine Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien vereinheitlichen und auf vierzig Prozent erhöhen. Gleichzeitig müßten die Kantone ihre Stipendienregelungen erweitern und ausbauen und soweit wie irgend möglich untereinander koordinieren. Vom Bund kann verlangt werden, daß er diese Bemühungen mehr als bisher unterstützt. Auf die im Stipendienwesen relativ rückständigen Kantone kann er dabei ruhig etwas Druck ausüben.

Es darf zudem als anerkannter Grundsatz angesehen werden, daß das berufliche Bildungswesen die gleiche Förderung verdient wie die Mittel- und Hochschulen. Das gilt auch für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen.

Von dieser Erkenntnis ausgehend, wurde nach so kurzer Zeit an die Revision der Verordnung über die Ausrichtung von Stipendien für die berufliche Aus-